

# Depotreglement

Ausgabe Januar 2025

## 1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet auf die von der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung und regelt den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetall). Spezielle schriftliche Vereinbarungen zwischen Depotinhaber und Bank gehen diesem vor. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## 2 Depotwerte

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

- Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen, Bucheffekten sowie andere Anlageinstrumente und Finanzinstrumente (siehe hierzu Ziff. 14) zur Verwahrung und Verwaltung;
- Edelmetalle und Münzen sowie Dokumente und Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind;
- Digitale Vermögenswerte.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die jederzeitige Rücknahme von Depotwerten verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Depotinhaber auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt. Aus der reinen Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte in einem Depot der Bank kann der Depotinhaber keinen Anspruch auf Beratung ableiten. Es findet ausserdem auch keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung statt. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und allfällige negative Entwicklungen hinzuweisen. Für die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft gelten allfällige separate Vereinbarungen mit der Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Depotinhaber gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund juristischer, regulatorischer oder produktspezifischer Gründe nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Unterlässt es der Depotinhaber auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Depotinhaber bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren.

## 3 Einlieferung und Prüfung der Depotwerte

Die Bank übergibt dem Depotinhaber bei physischer Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung, die weder übertragbar noch verpfändbar ist. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen. Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit bzw. bis zu einem Verfall

des deponierten Finanzinstruments. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers.

Die Bank kann, ist aber nicht verpflichtet, die eingelieferten Depotwerte auf Echtheit, Sperrmeldungen und Qualität als Bucheffekten prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei die Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden solche Aufträge und Handlungen dadurch verspätet oder nicht ausgeführt, so trägt der Depotinhaber einen allfälligen Schaden, sofern die Bank mit der geschäftsblichen Sorgfalt gehandelt hat. Die Kosten der Prüfung können dem Depotinhaber in Rechnung gestellt werden.

## 4 Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist ohne anderslautende Weisung berechtigt, die Depotwerte in einem Sammeldepot zu verwahren. Sie ist auch berechtigt, die Depotwerte bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die ihrer Natur nach oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert. Der Depotinhaber ist damit einverstanden, dass seine Depotwerte im Ausland drittverwahrt werden können. Die Drittverwahrungsstellen sind ermächtigt, die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben. Der Depotinhaber ist damit einverstanden, dass die Drittverwahrungsstelle die Depotwerte einem Dritten zur Verwahrung übergeben darf.

## 5 Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder der Transfer des Verkaufserlöses durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die im Ausland verwahrten Effekten den Anforderungen des schweizerischen Rechts genügen, um Gutschriften solcher Effekten als Bucheffekten zu qualifizieren.

Die Bank trägt keinerlei Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung von Kapitalmarktrestrictionen ausländischer Gesetzgebungen. Der Depotinhaber ist gehalten, sich über die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

## 6 Annullierung von Urkunden

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertschriften ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

## 7 Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten mit Bezug Ausland

Im Zusammenhang mit ausländischen bzw. im Ausland verwahrten Depotwerten können der Depotinhaber und/oder die Bank gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht zur Offenlegung von Transaktions-, Bestands- und Kundendaten (insbesondere Name/Firma, Adresse, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) gegenüber ausländischen Börsen, Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Abwicklungsstellen, Dritt- und Zentralverwahrern, Emittenten, Behörden oder deren Vertretern sowie anderen involvierten Drittparteien verpflichtet sein. Damit kann sich ein Konflikt zwischen solchen ausländischen Offenlegungspflichten und schweizerischem Recht (Bankkundengeheimnis) ergeben, zu dessen Einhaltung die Bank verpflichtet ist.

### **Der Depotinhaber entbindet hiermit die Bank, ihre Angestellten und Beauftragten in diesem Zusammenhang von ihren Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis.**

Der Depotinhaber erklärt sich auch zur Unterzeichnung spezieller Erklärungen bereit, die gelegentlich für die Verwahrung oder die Ausführung von Geschäften mit Depotwerten verlangt werden. Andernfalls kann die Bank die Verwahrung oder die Ausführung der Geschäfte verweigern oder andere Massnahmen treffen, zum Beispiel die Liquidation der betroffenen Depotwerte.

## 8 Meldepflichten

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Behörden, Börsen und anderen Dritten sowie allfälliger Pflichten zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise zu unterlassen.

Der Depotinhaber ist allein dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen ist Sache des Depotinhabers.

## 9 Eintragung der Depotwerte und Stimmrechtsausübung

Auf den Namen lautende Depotwerte können im massgeblichen Register (z. B. Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, sofern eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte auch auf den eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers.

Der Depotinhaber muss für die Ausübung seiner Stimmrechte selbst besorgt sein, auch wenn die Bank im massgebenden Register eingetragen ist.

## 10 Übliche Verwaltungshandlungen

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Depotinhabers die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Wertpapiere nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und gestützt auf verfügbare handelsübliche Informationsquellen;
- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, Kapitalien und anderer Ausschüttungen;
- den Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte;
- den Umtausch von Titeln ohne Wahlrecht des Depotinhabers;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die Bank ist ermächtigt:

- bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen;
- dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen;
- vom Emittenten, sofern möglich, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes vorbehalten.

Für Versicherungspolizen, Hypothekartitel und Gegenstände im verschlossenen Depot führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus. Es ist Sache des Depotinhabers, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich dazu die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Sofern die Bank Ausschüttungen bereits vor deren Eingang dem Depot des Depotinhabers gutgeschrieben hat, ist sie berechtigt, diese bei Nichteingang wieder zu stornieren. Gutgeschriebene Ausschüttungen, die irrtümlich oder aufgrund eines Fehlers erfolgten und zurückgefordert werden, können von der Bank ebenfalls jederzeit storniert werden.

## 11 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers:

- die Vornahme von Konversionen;
- die Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Titel;
- die Ausübung von Bezugsrechten sowie deren Kauf oder Verkauf;
- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten.

Sofern zeitlich möglich, informiert die Bank den Depotinhaber gestützt auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationen über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Weisungen auf. Gehen die Weisungen des Depotinhabers nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Bank kann die Ausführung der Weisung vom Nachweis der Legitimation des Weisungsgebers, der genügenden Deckung und der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Regelungen abhängig machen.

Der Depotinhaber ist allein dafür verantwortlich, allfällige Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch seinen Steuerspezialisten beurteilen zu lassen.

## 12 Auslieferung der Depotwerte

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Depotinhaber jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt und die dafür üblichen Auslieferungsfristen beachtet. Vorbehalten bleiben überdies Kündigungsfristen, zwingende, gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte Dritter. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Risiko des Depotinhabers.

## 13 Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor der Depotinhaber einen Auftrag an die Bank erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie mittels spezifischer Produktdokumentationen der Bank über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Der Depotinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung kann bei der Bank bezogen werden.

## 14 Finanzinstrumente

Finanzinstrumente umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- a) Aktien und börsengehandelte Investmentfonds (sogenannte ETF);
- b) Anleihen und Geldmarktinstrumente;
- c) verbriefte Derivate;
- d) strukturierte Produkte;
- e) nicht verbrieft, standardisierte, an einer Börse gehandelte Terminkontrakte und Optionen (sogenannte ETD);
- f) nicht verbrieft und nicht standardisierte, im Freiverkehr gehandelte Derivate; und
- g) Anteile an offenen Anlagefonds.

Kassageschäfte oder Kredite gelten nicht als Finanzinstrumente gemäss diesem Depotreglement.

## 15 Transparenz und Sorgfalt bei Aufträgen des Depotinhabers beim Handel von Finanzinstrumenten

Die Bank führt Aufträge des Depotinhabers auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers sorgfältig, akkurat und im Interesse des Kunden gemäss Ausführungsgrundsätzen der Bank aus. Aufträge können befristet

oder limitiert erteilt werden. Weitere Auftragsarten sind nach Absprache mit der Bank möglich. Die Bank hat das Recht, einzelne Auftragsarten einzuschränken oder nicht anzubieten. Bei Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden können, stellt die Bank bei entsprechenden Transaktionsaufträgen sicher, sofern vom Kunden keine anderen Instruktionen zu Börsenplätzen vorgegeben sind, dass die bestmögliche Ausführung insbesondere hinsichtlich Preis und Qualität umgesetzt wird.

Die Bank behandelt verschiedene Aufträge von Depotinhabern gleich. Vergleichbare Aufträge von Depotinhabern, die dieselben Finanzinstrumente betreffen, werden in der Reihenfolge ausgeführt, wie sie in die elektronischen Handelssysteme der Bank eingehen.

Die Zuteilung bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung, die bei der Bank bezogen werden können.

## 16 Kommissions- und Kaufgeschäfte

Die Bank besorgt für den Depotinhaber Kommissionsgeschäfte für Finanzinstrumente oder schliesst mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte ab.

Bei Kommissionsgeschäften werden Aufträge des Depotinhabers zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers durch die Bank selbst oder durch von der Bank beaufsichtigte Dritte mit anderen Marktteilnehmern zur Ausführung gebracht. Die Bank kann Aufträge des Depotinhabers auch durch Selbsteintritt zu geltenden Marktpreisen ausführen.

Beim Kaufgeschäft schliessen die Bank und der Depotinhaber einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis ab. Dabei übernimmt die Bank vom Depotinhaber Finanzinstrumente als Käuferin, oder sie liefert als Verkäuferin Finanzinstrumente an den Depotinhaber. Die Rechte und Pflichten von Bank und Depotinhaber richten sich in diesem Fall nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

## 17 Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Aufträgen des Depotinhabers beim Handel mit Finanzinstrumenten

Aufträge des Depotinhabers werden während der Handelszeiten der Bank bearbeitet. Informationen über die Handelszeiten der Bank können bei der Bank bezogen werden.

Eine Änderung oder ein Widerruf eines bereits ausgeführten Auftrags des Depotinhabers ist nicht möglich. Befristete Aufträge verlieren nach Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

Insofern ein Auftrag noch nicht ausgeführt worden ist, nimmt die Bank Änderungen oder einen Widerruf entgegen und ist bemüht, diesen entsprechend umzusetzen.

Die Bank leitet die vom Depotinhaber erteilte Änderung bzw. den Widerruf an den zuständigen Handelspartner/Börsenplatz im In- oder Ausland umgehend weiter. Trotzdem kann es im Einzelfall vorkommen, dass weitergeleitete Änderungen bzw. Widerrufe vom zuständigen Handelspartner/Börsenplatz erst zu einem Zeitpunkt bearbeitet werden, zu dem der ursprüngliche Auftrag des Depotinhabers bereits vollständig oder teilweise ausgeführt ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags bei aller Sorgfalt der Bank somit nicht mehr rechtzeitig vom Handelspartner/Börsenplatz bearbeitet werden, gilt die Änderung bzw. der Widerruf des ursprünglichen Auftrags als der Bank

verspätet zugegangen, und die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Depotinhaber daraus entstehen könnten.

Die Bank hat das Recht, Aufträge des Depotinhabers in mehreren Teilausführungen zu bearbeiten.

Derartige Aufträge dürfen auch ausserhalb von Handelsplätzen, Börsen oder anderen regulierten Marktplätzen ausgeführt werden. Informationen über die möglichen Ausführungsplätze können bei der Bank bezogen werden.

Die Bank kann weiter die Ausführung eines Auftrags des Depotinhabers aufschieben, um eine Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Auftrag des Depotinhabers nicht ausgeführt, und die Bank prüft allfällige Melde- oder Notifikationspflichten. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am gegebenen Ausführungsplatz ausgeführt werden.

## 18 Ausreichende Deckung

Die Bank behält sich vor, Aufträge des Depotinhabers und Kaufgeschäfte beim Handel mit Finanzinstrumenten bei fehlender Deckung nicht auszuführen. Die Bank ist nicht verpflichtet, vor Ausführung des Auftrags oder Abschluss eines Kaufgeschäfts die Deckung durch Kontoguthaben oder Depotbestände des Depotinhabers zu überprüfen. Führt sie den Auftrag oder das Kaufgeschäft trotz fehlender Deckung aus, kann sie den Depotinhaber auffordern, innert angemessener Frist die Deckung bereitzustellen. Leistet der Depotinhaber trotzdem keine Deckung, kann die Bank Finanzinstrumente auf Rechnung des Depotinhabers veräussern (Glattstellung).

## 19 Geltung in- und ausländischer Vorschriften und Usanzen sowie Vertragsbestimmungen Dritter beim Handel mit Finanzinstrumenten

Die Ausführung und die Erfüllung der Aufträge des Depotinhabers unterliegen auch den am jeweiligen in- oder ausländischen Ausführungsplatz, Erfüllungsort oder am Ort der Verwahrung geltenden Vorschriften und Usanzen. Dazu zählen auch vertragliche Bestimmungen, die die Bank mit Dritten zur Ausführung und Erfüllung von derartigen Aufträgen abschliesst.

## 20 Beizug von Dritten

Zieht die Bank einen Dritten zur Ausführung eines Auftrags des Depotinhabers beim Handel mit Finanzinstrumenten bei, so haftet die Bank für die sorgfältige Wahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.

## 21 Vermögensausweis

Die Bank übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand seiner Depotwerte. Solche Vermögensausweise gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert 30 Tagen, vom Versandtag angerechnet, keine schriftliche Einsprache gegen deren Inhalt erhoben worden ist. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen, für deren Richtigkeit die Bank keine Gewähr und Haftung übernimmt.

## 22 Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen von mehreren Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, einzeln darüber verfügen. Für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften Depotinhaber solidarisch.

## 23 Entschädigungen

Die Entschädigung der Bank für ihre depotbezogenen Dienstleistungen (inkl. Preise im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten und Verwahrung) bemisst sich nach der jeweils geltenden Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft» oder «Konditionen in der Vermögensverwaltung» oder nach weiteren Preislisten der Bank, die dem Depotinhaber in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Konditionen vor, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen. Solche Änderungen werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

## 24 Leistungen Dritter

Bei strukturierten Produkten kann die Bank im Emissionsgeschäft Rabatte erhalten, die als eine dem Depotinhaber zustehende Leistung eines Dritten angesehen werden könnten, auf die der Depotinhaber jedoch verzichten kann.

Die Bank rechnet dem Depotinhaber die strukturierten Produkte aus Emission ohne Kommissionen oder Courtagen zum vollen Emissionspreis ab. Die Bandbreite der Rabatte ergibt sich aus der Broschüre «Konditionen im Anlagegeschäft».

**Der Depotinhaber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Vergütung der Rabatte, die der Bank von den Emittenten strukturierter Produkte gewährt werden.** Er kann jedoch von der Bank jederzeit Auskunft über die Rabatte verlangen, die die in seinem Depot eingebuchten strukturierten Produkte betreffen.

## 25 Sorgfalt und Haftung

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für direkte (unmittelbare) Schäden und in keinem Fall für Folge- oder Sonderschäden.

Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der direkt nachfolgenden Drittverwahrungsstelle. Die Bank haftet nicht, wenn der Depotinhaber die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

## 26 Besondere Bedingungen für verschlossene Depots

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände enthalten, keinesfalls aber feuer- und sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Sachen

enthalten. Liefert der Depotinhaber ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, ist er dafür vollumfänglich haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Depotinhaber den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots unter Beweissicherung zu kontrollieren.

Verletzt die Bank bei der Verwahrung die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für die vom Depotinhaber nachgewiesenen, von der Bank schuldhaft verursachten Schäden, höchstens aber bis zum deklarierten Wert. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt und Elementarereignisse entstanden sind. Nimmt der Depotinhaber die verschlossenen Depots zurück, so hat er allfällige Beschädigungen bei der Übernahme der Gegenstände unverzüglich zu melden. Die Empfangsbestätigung des Depotinhabers befreit die Bank von jeder Haftung.

## **27 Versicherung und Versand**

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die die Bank nicht haftet, ist Sache des Depotinhabers.

Der physische Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Depotinhabers. Ohne besondere schriftliche Weisung des Depotinhabers nimmt die Bank in einem solchen Fall die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Die anfallenden Kosten dafür trägt der Depotinhaber.

## **28 Änderungen des Depotreglements**

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Depotinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt. Im Widerspruchfall kann der Kunde bzw. Depotinhaber das Depot mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

## **29 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen des Depotinhabers mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zug. Zug ist auch der Erfüllungsort und für Depotinhaber mit Domicil Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Gültig ab 1. Januar 2025